

Justizvollzug als Eigenbetrieb

Hartmut Krieg

Das Unternehmensziel und die Aufgaben des Eigenbetriebes sind in § 2 beschrieben, der folgenden Wortlaut hat:

»(1) Unternehmensziel des Eigenbetriebes ist es, den wirtschaftlichen Ressourceneinsatz im Geschäftsbereich des Senators für Justiz und Verfassung zu verbessern und die Leistungsfähigkeit der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie des Justizvollzuges zu steigern, indem Dienstleistungen zusammengefaßt und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert werden.

(2) Der Eigenbetrieb nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. die Führung der Wirtschaftsbetriebe, die Angelegenheiten der Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Versorgung, Gesundheitsfürsorge der Gefangenen sowie Dienstleistungen aus dem Bereich der Allgemeinen Verwaltung des Justizvollzuges im Auftrag der Justizvollzugsanstalt Bremen,
2. Planung und Organisation von Maßnahmen der Technikunterstützten Informationsverarbeitung im Auftrag der Dienststellen des Senators für Justiz und Verfassung,
3. Verwaltung und Reinigung der Gebäude im Geschäftsbereich des Senators für Justiz und Verfassung.

(3) Der Eigenbetrieb kann daneben Dienstleistungen insbesondere im Bereich von Personal und Organisation auf Grund von Vereinbarungen mit den Dienststellen des Senators für Justiz und Verfassung erbringen.

(4) Dem Eigenbetrieb können vom Senat zusätzliche Aufgaben übertragen werden.«

Vorteile des Eigenbetriebes

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 enthält die Aufgaben, die der Eigenbetrieb für den Justizvollzug wahrnimmt. Hervorzuheben ist, daß der Eigenbetrieb diese Aufgaben im Auftrag der Justizvollzugsanstalt Bremen erfüllt. (Seit dem 1. Januar 1997 sind die fünf bremischen Justizvollzugsanstalten zu der Justizvollzugsanstalt Bremen zusammengefaßt worden, die ihrerseits in sieben weitgehendst selbständige Teilanstalten untergliedert ist.) Um die ungewöhnliche Organisationsstruktur für den Vollzugspraktiker zu verdeutlichen, weise ich darauf hin, daß der Anstaltsleiter über keine eigenen Wirtschaftsbetriebe verfügt. Die Angelegenheiten der Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Versorgung und Gesundheitsfürsorge der Gefangenen wird durch den Eigenbetrieb im Auftrag der Anstaltsleitung durchgeführt. Darüber hinaus werden Dienstleistungen aus dem Bereich der Allgemeinen Verwaltung der Anstalt durch den Eigenbetrieb wahrgenommen. Für das Land Bremen ist diese neue Organisationsform

nicht so ungewöhnlich, da bereits seit mehr als 20 Jahren im Rahmen eines zweigliedrigen Verwaltungsaufbaus viele der Aufgaben, die am 1. Januar 1997 auf den Landeseigenbetrieb übertragen worden sind, durch das Justizvollzugsamt im Rahmen einer Querschnittsverwaltung für die bremischen Anstalten durchgeführt wurden. Vereinfacht ausgedrückt ist das Justizvollzugsamt durch die Rechtsform des Landeseigenbetriebes teilweise ersetzt worden. Die Erfahrungen der letzten Jahre hatten gezeigt, daß das Ziel einer modernen kosten- und leistungsorientierten Verwaltung unter den Rahmenbedingungen der Haushaltsnotlage des Landes Bremen durch das Justizvollzugsamt nicht erreicht werden konnte. Die Kameralistik, der Einstellungsstopp und erhebliche Kürzungen im konsumtiven Haushalt führten zu unverschuldeter Stagnation. Darüber hinaus waren die Einnahmen im Bereich der Arbeitsbetriebe im Bundesvergleich unterdurchschnittlich. Ebenso mußte zur Kenntnis genommen werden, daß das traditionelle duale Berufsausbildungssystem keine Antwort geben konnte für etwa 40 Prozent Drogenabhängige und 30 Prozent Ausländer im bremischen Justizvollzug.

Das Gesetz über den Eigenbetrieb Justiz-Dienstleistungen der Freien Hansestadt Bremen sieht vor, daß die Dienstleistungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert werden sollen. Die Umstellung von der Kameralistik auf eine Kostenleistungsrechnung dürfte voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 1998 abgeschlossen sein.

Neuere Entwicklungen ermöglicht der Landeseigenbetrieb im Bereich der Personalwirtschaft. Bisher wurden beispielsweise die Mitarbeiter der Werkbetriebe, des Sanitätsdienstes und des Gefangenentransportes in die zweijährige Ausbildung für den allgemeinen Vollzugs- und Werkdienst integriert. Jeder Anstaltsleiter weiß, welche Schwierigkeiten entstehen, wenn Mitarbeiter über längere Zeit erkranken oder vollzugsdienstuntauglich werden, ehe Ersatz gestellt ist. Der Landeseigenbetrieb kann auf Notsituationen schneller reagieren. Im Rahmen seines Personalkostenbudgets kann er jederzeit Einstellungen vornehmen und diese Mitarbeiter gezielt auf ihre speziellen Aufgaben vorbereiten, ohne daß es hierzu einer zweijährigen Ausbildung bedarf. Folge dieser Entwicklung wird sein, daß Einstellungen sowie die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter künftig erheblich flexibler gestaltet und auf das Aufgabenprofil hin differenziert werden.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil des Eigenbetriebes ist die Möglichkeit, nach Bedarf Maschinen anzuschaffen. Jeder kennt die Schwierigkeiten im Rahmen der Kameralistik, teure Maschinen zu ersetzen oder neue zu beschaffen. Der Eigenbetrieb kann gegebenenfalls sogar auf Kreditbasis Maschinen ankaufen, wenn die Wirtschaftlichkeit der An-

Das Gesetz über den Eigenbetrieb Justiz-Dienstleistungen der Freien Hansestadt Bremen – Bremisches Justizdienstleistungsgesetz (BremJuditG) ist zum 1. Januar 1997 in Kraft getreten und ist federführend von der Haushaltsabteilung des Senators für Justiz und Verfassung erarbeitet worden.

»Die leistungsgerechte Entlohnung der Gefangenen ist ein schwarzes Kapitel der Strafvollzugsreform. Wegen der desolaten Haushaltslage in den Bundesländern konnten sich Bund und Länder nicht auf eine minimale Erhöhung der Gefangenenentlohnung einigen«

schaffung belegt ist. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für die Beschaffung von medizinisch-technischem Gerät für den Bereich der Gesundheitsfürsorge der Gefangenen.

Ausbildung und Entlohnung

Auch im Bereich der Aus- und Weiterbildung der Gefangenen werden flexiblere und differenzierte Strukturen aufgebaut werden. Die Anzahl der Berufsbildungsabschlüsse belegt, daß das duale Ausbildungssystem nicht mehr die adäquate Antwort auf Suchtmittelabhängigkeit, Lernbehinderung und Sprachschwierigkeiten gibt. Der Eigenbetrieb wird deshalb verstärkt Qualifikationen unterhalb der Facharbeiterebene organisieren und eine Verzahnung von Ausbildungsinhalten mit produktiven Tätigkeiten anbieten. Zur Umsetzung dieser Zielvorstellung ist ein Mitarbeiter mit halber Wochenstundenzahl eingestellt worden, damit dieser Teilqualifikationen in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern sowie im Rahmen transnationaler Partnerschaften im Bereich der Europäischen Gemeinschaft entwickelt.

Die leistungsgerechte Entlohnung der Gefangenen ist ein schwarzes Kapitel der Strafvollzugsreform. Wegen der desolaten Haushaltslage in den Bundesländern konnten sich Bund und Länder nicht auf eine minimale Erhöhung der Gefangenenentlohnung einigen. Einzige Hoffnung bleibt die bald zu erwartende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des bisherigen Entlohnungssystems für die Gefangenen.

Unterhalb der Ebene der bundesgesetzlichen Regelung versucht der Landeseigenbetrieb durch eine Allgemeine Verfügung betreffend die Gewährung von Zuwendungen an Gefangene im Arbeitseinsatz, Leistungsanreize neben dem Arbeitsentgelt zu gewähren. Diese Zuwendungen (Kaffee, Tabak u.a.) werden ausschließlich durch den Geschäftsführer des Landeseigenbetriebs im Einvernehmen mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt Bremen gewährt. Die Zuwendungen sollen Anreiz und Belohnung für die herausragende Arbeitsleistung des Gefangenen sein, wenn weitere Leistungszulagen nach den Bestimmungen der Strafvollzugsvergütungsordnung nicht möglich sind. Zuwendungen für herausragende Arbeitsleistungen sollen in der Regel allen Gefangenen eines Betriebes, zumindest aber einer Arbeitsgruppe zukommen. Abstufungen namentlich nach Be-

triebszugehörigkeit in Lohn- und Leistungsstufen sind zulässig.

Zusammengefaßt liegen die wesentlichen Vorteile des Landeseigenbetriebs gegenüber dem bisherigen System im Folgenden:

1. Einführung einer Kostenleistungsrechnung
2. Flexibilisierung und Differenzierung im Bereich der Personalwirtschaft unter Einschluß der Aus- und Weiterbildung der Bediensteten
3. Marktgerechter Einsatz von Maschinen und sonstigen technischen Geräten
4. Differenzierung der Ausbildung der Gefangenen unterhalb der Facharbeiterebene unter Einschluß von Produktionsanteilen
5. Gewährung von Leistungsanreizen für Gefangene außerhalb der bundesgesetzlich festgelegten Entlohnung der Gefangenen.

Interessenkonflikte

Selbstverständlich ist, daß Interessenkonflikte zwischen der Justizvollzugsanstalt Bremen und dem Landeseigenbetrieb entstehen. Die Justizvollzugsanstalt Bremen ist verantwortlich für die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Strafvollzug. Die Hauptzielsetzung des Eigenbetriebes ist dagegen ein gutes betriebswirtschaftliches Jahresergebnis. Um die Interessengegensätze auszugleichen, ist ein Koordinationsausschuß gebildet worden. Diesem Koordinationsausschuß gehören Vertreter der Justizvollzugsanstalt Bremen und des Eigenbetriebes, die jeweiligen Personalräte sowie zwei Vertreter des Senators für Justiz und Verfassung an. Der Koordinationsausschuß tagt in der Regel einmal monatlich. Bisher konnten die Konflikte zwischen den Beteiligten einvernehmlich geregelt werden. Letztentscheidungen durch den Senator für Justiz und Verfassung waren nicht erforderlich. Der Vorteil dieses Gremiums liegt m.E. darin, daß die Verfahrensbeteiligten ihre unterschiedlichen Standpunkte zunächst außerhalb eines schriftlichen Verfahrens diskutieren können, um Kompromißmöglichkeiten zu finden.

Hartmut Krieg ist zuständig für die Aufsicht über den Landeseigenbetrieb beim Senator für Justiz und Verfassung in Bremen und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

Verena Wodtke-Werner (Hrsg.)
Alles nochmal durchleben
Das Recht und die (sexuelle) Gewalt gegen Kinder
Tagungsdokumentation zu Ursachen und Formen sexueller Gewalt gegen Kinder und zu Fragen des Opferschutzes bei Ermittlungs- und Strafverfahren.
1997, 137 S., brosch., 36,- DM, 263,- öS, 33,50 sFr; ISBN 3-7890-4659-0
◆ NOMOS Verlagsgesellschaft · 76520 Baden-Baden